

# Präventionskonzept gegen sexualisierte Gewalt in der Kinder- und Jugendpastoral im Erzbistum Berlin

*Jugendseelsorgekonferenz, 03.09.2015*

Die Kinder- und Jugendpastoral im Erzbistum Berlin will die ihr „anvertrauten jungen Menschen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten stärken. Sie soll Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einen sicheren Ort bieten, in dem deren Würde und Wohl geachtet und geschützt werden. Dazu gehört insbesondere der Schutz vor sexualisierter Gewalt, denn jede Form sexualisierter Gewalt verletzt die Integrität und Würde junger Menschen und gefährdet ihre gesunde leibliche und seelische Entwicklung in erheblichem Maß. Junge Menschen sollen in der Kinder- und Jugendpastoral des Erzbistums Berlin Vorbilder finden, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können.“<sup>1</sup>

Im Erzbistum Berlin finden entsprechend Anwendung:

- die „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 16.09.2013
- die Rahmenordnung „Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 16.09.2013 und
- die „Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung)“ vom 01.07.2014.

Das vorliegende Konzept konkretisiert die genannten Dokumente für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Diensten in Trägerschaft des Erzbistums Berlin und der Pfarrgemeinden, insbesondere für folgende Bereiche:

- die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit,
- die Ministrantinnen- und Ministrantenpastoral,
- die Chorarbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- die Sakramentenvorbereitung,
- die Aus- und Fortbildung von Geistlichen und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendpastoral,
- die Arbeit des Erzbischöflichen Amtes für Jugendseelsorge und des Christian-Schreiber-Hauses.

## 1. Qualifizierung und Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen ist integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendpastoral des Erzbistums Berlin.

- Alle in der Kinder- und Jugendpastoral in leitender Verantwortung Tätigen werden zu Fragen der Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt in Institutionen geschult. Verantwortlich für ein entsprechendes Angebot ist der oder die Präventionsbeauftragte im Erzbistum Berlin.

---

<sup>1</sup> Vgl. Aufklärung und Vorbeugung. Dokument zum Umgang mit Fällen sexualisierter Gewalt im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Arbeitshilfe Nr. 246, 31.03.2014

- Die Ausbildung von Geistlichen enthält die offene Auseinandersetzung mit Fragen von Sexualität und greift in Kooperation mit fachkompetenten Kooperationspartnern das Themenfeld sexualisierte Gewalt auf. Verantwortlich sind der Theologenreferent und der Regens des Erzbischöflichen Priesterseminars St. Petrus sowie der Rektor des Priesterseminars „Redemptoris Mater“.
- Priester und andere berufliche oder nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendpastoral im Erzbistum Berlin bilden sich regelmäßig im Themenfeld sexualisierte Gewalt fort. Verantwortlich für ein entsprechendes Angebot ist der oder die Präventionsbeauftragte im Erzbistum Berlin.
- Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendpastoral sensibilisieren sich innerhalb des ersten Jahres ihres Wirkens im Themenfeld Sexualisierte Gewalt in einer mindestens dreistündigen Sensibilisierung. Verantwortlich für ein entsprechendes Angebot ist der oder die Präventionsbeauftragte im Erzbistum Berlin.
- Jugendleiterinnen und -leiter sowie Oberministrantinnen und -ministranten sollen eine Ausbildung („Juleica-Schulung“) absolvieren, in der das Thema Sexualisierte Gewalt fester Bestandteil ist. Verantwortlich für entsprechende Angebote sind der BDKJ, Diözesanverband Berlin, sowie das Erzbischöfliche Amt für Jugendseelsorge.

Details zu den Schulungen sind in den entsprechenden Ausführungsbestimmungen geregelt.<sup>2</sup>

## 2. Sexualpädagogische Begleitung

Die Kinder- und Jugendpastoral im Erzbistum Berlin eröffnet und fördert Wege, die eigene Identität und Persönlichkeit, ein eigenes Wertesystem und einen eigenen Lebensstil zu entdecken und zu entwickeln. Sie will zu kritischem Urteil und eigenständigem Handeln aus christlicher Verantwortung heraus befähigen und anregen. Dies schließt eine sexualpädagogische Begleitung als integralen Bestandteil der Persönlichkeitsbildung ein. Grundlage für die sexualpädagogische Arbeit im Erzbistum Berlin, die neben offenen Gesprächen über Gefühle und Sexualität auch die Sensibilisierung für Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt fördert, ist das von der Jugendseelsorgekonferenz am 20.9.2011 verabschiedete „Sexualpädagogische Konzept für die Kinder- und Jugendarbeit im Erzbistum Berlin“.<sup>3</sup>

## 3. Zusammenarbeit mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte von Kindern und Jugendlichen, die Angebote der Kinder- und Jugendpastoral im Erzbistum Berlin wahrnehmen, sind vom jeweiligen Veranstalter über das eigene bzw. vorliegende Präventionskonzept zu informieren. Im Sinne einer Erziehungspartnerschaft wird die Zusammenarbeit mit ihnen gesucht.

## 4. Partizipation und Beschwerdewege

Die Kinder- und Jugendpastoral im Erzbistum Berlin „fördert junge Menschen bei der Entwicklung ihrer Identität und Persönlichkeit und der Entfaltung ihrer körperlichen, geistigen, emotionalen und spirituellen Fähigkeiten, um gelungenes Menschsein im Sinne Jesu Christi zu ermöglichen und dabei aktiv an der Gestaltung von Kirche und Gesellschaft mitwirken zu können.“<sup>4</sup> Sie orientiert sich an den Zielen „Identitätsentwicklung, Entwicklung von Spiritualität, Entwicklung von Partizipation und Selbstbestimmung, Entwicklung von gelingenden Beziehungen und Gemeinschaft sowie der Anregung und Hinführung zu sozialem und politischem Engagement.“<sup>5</sup>

<sup>2</sup> Ausführungsbestimmungen zu § 11 der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung) vom 01.07.2014. Anlage Amtsblatt 7/2014 Erzbistum Berlin, S. 9-12.

<sup>3</sup> [http://praevention.erzbistumb Berlin.de/fileadmin/user\\_mount/PDF-Dateien/Erzbistum/Praevention/11-09-20%20Sexualpaedagogisches%20Konzept%20Jugendseelsorge.pdf](http://praevention.erzbistumb Berlin.de/fileadmin/user_mount/PDF-Dateien/Erzbistum/Praevention/11-09-20%20Sexualpaedagogisches%20Konzept%20Jugendseelsorge.pdf).

<sup>4</sup> Pastoralplan für die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit im Erzbistum Berlin 2003, S. 59

<sup>5</sup> ebd. S. 59f

Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte, ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die diese Ziele verletzt sehen, haben ein Recht sich zu beschweren. Beschwerden werden als positive Möglichkeit angesehen, an der Umsetzung der genannten Ziele mitzuwirken, festgelegte Regeln und Rechte einzufordern oder sich aus einem begründeten Interesse für die Änderung festgelegter Vereinbarungen einzusetzen. In diesem Sinne gehören Partizipation und Beschwerdemanagement eng zusammen.

Deswegen werden Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte, ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Angeboten der Kinder- und Jugendpastoral im Erzbistum Berlin in angemessenem Rahmen an der Entwicklung und Weiterentwicklung von Regeln und Rechten beteiligt und über die bestehenden Regeln und Rechte altersgerecht informiert.

Kinder, Jugendliche und deren Erziehungsberechtigte werden bei Angeboten der Kinder- und Jugendpastoral vom jeweiligen Veranstalter darüber informiert, an wen sie sich bei etwaigen Beschwerden konkret wenden können. Beschwerden werden in den jeweiligen Teams transparent gemacht und besprochen, die Beschwerde führende Person erhält eine Rückmeldung. Für die unterschiedlichen Zielgruppen sind altersgerechte Formen einzusetzen.

Beschwerden von ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nimmt die jeweils höhere Ebene entgegen und bearbeitet sie entsprechend. Bei Bedarf können die Dekanatsjugendseelsorgerinnen und -seelsorger bzw. der Diözesanjugendseelsorger eingeschaltet werden.

## **5. Personalfragen**

### **5.1 Persönliche Eignung**

Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben können, dürfen nicht eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.<sup>6</sup>

Der regelmäßige Einsatz von Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendpastoral setzt eine nachgewiesene Sensibilisierung oder Fortbildung im Themenfeld sexualisierte Gewalt voraus.

### **5.2 Personalauswahl und -begleitung**

Prävention gegen sexualisierte Gewalt durch berufliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter setzt bei der Personalauswahl, beim Bewerbungs- und Anstellungsverfahren sowie der Einführungs- und Einarbeitungsphase und im Rahmen von Personalgesprächen an, in denen der offensive Umgang des jeweiligen Trägers bzw. der Dienststelle mit der Problematik sexualisierter Gewalt von vornherein offen gelegt wird. Dazu gehören insbesondere:

- die Anforderung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, um Bewerberinnen und Bewerber abzuschrecken, die bereits wegen einer Straftat im Bereich sexualisierter Gewalt verurteilt worden sind,
- die Information über bestehende Präventionskonzepte der jeweiligen Einrichtung bzw. des jeweiligen Trägers und des Erzbistums Berlin,
- die Thematisierung in Bewerbungs- und Einarbeitungsgesprächen sowie den strukturierten Mitarbeitendengesprächen,
- der Verweis auf trägerspezifische dienstrechtliche Anweisungen und/oder Vereinbarungen.

---

<sup>6</sup> § 72a SGB VIII

### **5.3 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis**

Kirchliche Rechtsträger haben sich vor der Einstellung beruflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. der Beauftragung von ehrenamtlich Tätigen in Arbeitsbereichen mit Minderjährigen und im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis im Sinne des § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Die Verpflichtung gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigung folgender Personengruppen:

- Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
- Ordensangehörige mit erzbischöflicher Beauftragung im Erzbistum Berlin,
- Pastoral- und Gemeindereferentinnen/en sowie Anwärter/innen auf diese Berufe.

Darüber hinaus gilt die Verpflichtung unabhängig vom Beschäftigungsumfang für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen haben, dazu gehören auch minderjährige Auszubildende.

Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses betrifft auch technische und Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, wenn sie aufgrund örtlicher Gegebenheiten Einzelkontakt zu jungen Menschen haben oder haben können, sowie Honorarkräfte, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte, Praktikantinnen und Praktikanten sowie andere vergleichbar tätige Personen, die auf Grund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen regelmäßig in Kontakt kommen.

Bei Ehrenamtlichen bezieht sich die Verpflichtung nach Abs. 1 auf volljährige Personen, die ihre Tätigkeit mit Minderjährigen entweder regelmäßig ausüben oder Veranstaltungen mit Minderjährigen mit Übernachtung leiten oder begleiten. Verzichtet werden kann auf die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei kurzzeitiger Vertretung; in diesem Fall ist die Selbstauskunft innerhalb der Gemeinsamen Erklärung gemäß § 7 ausreichend, dass die betreffende Person nicht wegen einer in § 3 Abs. 2a genannten Straftat verurteilt und insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist.

Die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse entsprechend § 6 der Präventionsordnung geschieht bei beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Erzbischöflichen Amtes für Jugendseelsorge durch das Personaldezernat des Ordinariats, bei Ehrenamtlichen durch die Geschäftsführung des Erzbischöflichen Amtes für Jugendseelsorge, in den Pfarrgemeinden durch die jeweils vom Kirchenvorstand beauftragten Personen.

### **5.4. Gemeinsame Schutzklärung**

Für alle beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist die einmalige Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung von Organisation und Mitarbeitenden zum Schutz vor sexualisierter Gewalt verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie die Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Die Ablage der Gemeinsamen Schutzklärung erfolgt bei beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Erzbischöflichen Amtes für Jugendseelsorge in den Personalakten, bei Ehrenamtlichen beim Erzbischöflichen Amt für Jugendseelsorge, ansonsten bei den jeweiligen Rechtsträgern (Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt s. Anlage).

## **6. Verhaltenskodex**

Für die Arbeit beruflicher und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Erzbistums Berlin gilt ein Verhaltenskodex (s. Anhang), der ein fachlich adäquates Nahe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur sicherstellen soll. Der Verhaltenskodex wird allen beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden ausgehändigt und in geeigneter Weise veröffentlicht. Kinder und Jugendliche werden bei Veranstaltungen altersangemessen über die Inhalte des Verhaltenskodex informiert.

Der Verhaltenskodex gilt auch für die Kinder- und Jugendarbeit in Trägerschaft der Pfarrgemeinden, soweit kein eigener Verhaltenskodex entwickelt wurde.

## **7. Umgang bei Verdacht**

Jedem Hinweis auf Kindeswohlgefährdung, insbesondere sexualisierte Gewalt, muss nachgegangen und jeder Verdacht muss aufgeklärt werden. Zur Abklärung suchen berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendpastoral des Erzbistums Berlin, die einen Verdacht hegen oder von einem Verdacht erfahren, denen sich Betroffene offenbart haben oder die ins Vertrauen gezogen wurden, professionelle fachliche Unterstützung und informieren die jeweilige Leitung der Dienststelle oder des Rechtsträgers.

Bei Verdachtsfällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst wird umgehend die Beauftragte des Erzbischofs für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs eingeschaltet.

Hinweise und Verdachtsmomente auf Kindeswohlgefährdungen sind zu dokumentieren, um zu verhindern, dass Details für eine mögliche spätere Beweisführung verwischt oder verwechselt werden. Dokumentiert werden sollten Notizen zu folgenden Aspekten:

1. Persönliche Daten des betroffenen Mädchens oder Jungen (Name, Alter, ...)
2. Name der verdächtigten Person(en) bzw. Hinweise zur Person
3. Wer hat mir welche Beobachtungen (z. B. körperliche Symptome, verändertes Verhalten, Kind hat sich mit welchen Worten und in welchem Zusammenhang geäußert) wann und wie mitgeteilt (z. B. schriftlich, persönlich, anonym, über Dritte gehört)?
4. Mit wem habe ich meine Beobachtungen und Gefühle ausgetauscht?
5. Hat sich dadurch etwas für mich verändert? Wenn ja, was?
6. Welche anderen Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten des Kindes sind noch vorstellbar?
7. Wer im Umfeld des Kindes ist mir als unterstützend genannt worden oder aufgefallen?
8. Was ist mein nächster Schritt? Wann will ich wie weitergehen?

Pädagogische Fachkräfte in der Kinder- und Jugendpastoral in Berlin nutzen zur Dokumentation zudem den „Berlineinheitlichen Erfassungsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung (Ersteinschätzung gem. § 8a SGB VIII)“.

[http://www.ljrberlin.de/system/files/dokumente/kinderschutz/jugend-rundschreiben\\_03-2013\\_anlage1ersteinschaetzungsbogen.pdf](http://www.ljrberlin.de/system/files/dokumente/kinderschutz/jugend-rundschreiben_03-2013_anlage1ersteinschaetzungsbogen.pdf)

## **8. Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit**

Die Vernetzung der kirchlichen Rechtsträger in Fragen von Prävention mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Einrichtungen inner- und außerhalb des Erzbistums Berlin ist aus Gründen der Synergie und Qualitätsentwicklung erwünscht und anzustreben. Das Katholische Netzwerk Kinderschutz im Erzbistum Berlin erfüllt in diesem Sinne bereits eine wichtige Aufgabe.

Die kirchlichen Rechtsträger veröffentlichen das vorliegende bzw. ihr eigenes Präventionskonzept und ihre Aktivitäten im Themenfeld sexualisierte Gewalt auf ihrer Homepage und machen die Kontaktdaten der Beauftragten für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sowie mindestens einer nicht-kirchlichen Einrichtung publik.